

Volksmusikerbund NRW

Kreisverband Soest e.V.

Mitglied der BDBV Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikvereine

Satzung des Kreisverbandes Soest e.V. im Volksmusikerbund NRW, Landesverband Westfalen Lippe e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die zusammengeschlossenen Musikvereinigungen im Kreis Soest geben sich den Namen „Volksmusikerbund NRW, Landesverband Westfalen Lippe e.V. Kreisverband Soest e.V.“
- (2) Durch die Eintragung des Kreisverbandes in das Vereinsregister wird dem Verband im Sinne des BGB Rechtsfähigkeit verliehen und erhält die Zusatzbezeichnung „e.V.“
- (3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den
- Kreisverbandsvorsitzenden –
Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (4) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Lippstadt. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Lippstadt.
- (5) Der Kreisverband ist Mitglied des Landesverbandes Westfalen Lippe e.V.. Dieser ist wieder Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e.V. bzw. deren Rechtsnachfolger.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Kreisverband hat die Aufgabe

- (1) die deutsche Volksmusik zu erhalten, zu pflegen und zu fördern;
- (2) die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine auf Kreisebene wahrzunehmen;
- (3) Fort- und Weiterbildungen auf dem Gebiet der Volksmusik zu fördern;
- (4) Die Jugendgruppen und Jugendvereinigungen zu beraten und die Ausbildung des Nachwuchses zu intensivieren;
- (5) Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene zu leisten

§ 3 Grundsätze

- (1) Ziel ist das Zusammenwirken der Mitgliedsvereine in verbandlichen Angelegenheiten
- (2) Die organisatorische, fachliche und finanzielle Eigenständigkeit der Mitglieder bleiben gewahrt.
- (3) Der Kreisverband wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Der Kreisverband handelt aus der Überzeugung, das die Volksmusik für die geistige, seelische und kulturelle Entwicklung unseres Volkes, besonders der Jugend, von unersetzbarem Wert ist. Für die Pflege und Förderung der Volksmusik ist in der Öffentlichkeit Verständnis und Mitarbeit zu erwirken.
- (5) Im Rahmen der Bundesvereinigung sollen auch internationale Begegnungen und Austausch dazu beitragen, die Verständigung der Völker – insbesondere ihrer Jugend – zu verbessern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke und Abgabenordnung“, insbesondere durch Pflege und Förderung der Volksmusik.
- (2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Mitteln des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Bei Aufhebung oder Auflösung des Kreisverbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, „fällt“ das Vermögen dem Kreis Soest, bzw. der Rechtsnachfolgerin zur Heimatpflege, speziell der Volksmusik zu, mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke der Vereinigung zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören an:

- (1) Ordentliche Mitgliedsvereine;
- (2) Fördernde Mitglieder
- (3) Ehrenmitglieder

Zu (1) Ordentliche Mitgliedsvereine können Blasmusikvereinigungen, Spielmanns-, Fanfaren- und Hörnerzüge sowie artverwandte Instrumental-Gruppen auf Ebene des Kreisverbandes sein.

Zu (2) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich verpflichten, die Aufgaben des Kreisverbandes ideell und materiell zu fördern.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Kreisverbandes in jeder Weise zu unterstützen; sie führen die Beschlüsse der Bundesvereinigung, des Volksmusikerbundes NRW Landesverband Westfalen-Lippe und des Kreisverbandes durch.
- (2) Die Mitgliedsvereine entrichten Beiträge entsprechend den Beschlüssen der Bundesvereinigung, des Volksmusikerbundes NRW Landesverband Westfalen-Lippe und des Kreisverbandes. Sie sind darüber hinaus gehalten, durch Spenden und auf andere Weise bei der Durchsetzung von Maßnahmen der Organe zu helfen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Pflichtbeiträgen befreit.
- (4) Alle Mitgliedsvereine haben das Recht,
 - a. Nach den Bestimmungen dieser Satzung an der Jahreshauptversammlung und an Veranstaltungen des Volksmusikerbundes NRW Landesverband Westfalen Lippe sowie des Kreisverbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - b. An Veranstaltungen der Mitgliedsvereine des Kreises- und Landesverbandes teilzunehmen;
 - c. Sich kostenlos an zusätzlichen Organen der Bundesvereinigung in satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten zu lassen;
 - d. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Persönlichkeiten zu beantragen, die durch die Bundesvereinigung, den Landesverband oder den Kreisverband verliehen werden sollen.
- (5) An der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes Westfalen Lippe nehmen die Mitgliedsvereine über ihre Delegierten entsprechend den Bestimmungen des Landesverbandes teil.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag, durch Beschluss des Kreisvorstandes und durch Mitteilung an die Delegierten der Jahreshauptversammlung Kreisverband erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, durch Beschluss des Kreisvorstandes, der der Mitteilung an die Delegierten der Jahreshauptversammlung bedarf, entzogen werden, sofern das Mitglied gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstößt oder das Ansehen der Bundesvereinigung einschließlich der untergliederten Institutionen nachhaltig schädigt.
- (3) Der Austritt kann durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahre mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden.

§ 8 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- (1) Die Jahreshauptversammlung
- (2) Der Kreisvorstand

§ 9 Jahreshauptversammlung

- (1) Die JHV –Jahreshauptversammlung- besteht aus
 - a. Entsandten Delegierten der Ordentlichen Mitgliedsvereine – je 3 Delegierte pro Mitgliedsverein –
 - b. Den Mitgliedern des Kreisvorstandes
- (2) Die JHV findet jährlich im 1. Quartal statt. Der Kreisvorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Versammlung einberufen. Ferner ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitgliedsvereine dieses unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (3) Der Kreisvorstand beruft die JHV durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor Tagungsbeginn ein. Ehren- und fördernde Mitglieder sind zur JHV einzuladen.
- (4) Die JHV hat alle den Kreisverband betreffende Angelegenheiten wahrzunehmen, die nicht bereits von der Bundesvereinigung und vom Landesverband beschlossen sind.

§ 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Rechners, des Pressesprechers und des Beisitzers.
- (2) Bestätigung des Kreismusikrates, bestehend aus dem Kreisdirigenten, seinem Stellvertreter, dem Kreisfachleiter für das Spielmanns- und Fanfarenwesen und dessen Stellvertreter sowie der Kreisjugendleiter für das Blasmusikwesen und der Kreisjugendleiter für das Spielmannswesen.
- (3) Entgegennahme von Berichten.
- (4) Entlastungserteilung wegen der Haushaltsführung auf Antrag der Kassenprüfer.
- (5) Vergabe des Kreismusikfestes.
- (6) Vergabe der Jahreshauptversammlung.
- (7) Der gastgebende Verein einer Jahreshauptversammlung stellt zwei unabhängige Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist rechtzeitig vor Beginn der Jahreshauptversammlung durchzuführen.

§ 11 Stimmrechte und Beschlüsse

- (1) Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt durch die Delegierten und Vorstandsmitglieder. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen beratend, aber nicht stimmberechtigt an der JHV teil.
- (3) Die JHV ist in jedem Fall beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen; auf Verlangen mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist 2/3- Mehrheit erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag mindestens der Hälfte der Anwesenden geheim.
- (4) Für das Wahlverfahren kann die JHV eine besondere Wahlordnung beschließen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. über deren Einberufung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollprüfer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu prüfen und zu unterzeichnen.

§ 12 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a. dem Kreisverbandsvorsitzenden
 - b. dessen Stellvertreter
 - c. dem Kreisgeschäftsführer
 - d. dem Kreisrechner
 - e. dem Kreispressesprecher
 - f. dem Kreisbeisitzer

Zum Kreisvorstand gehören ferner der Kreismusikrat, welcher aus folgenden Personen besteht:

- g. dem Kreisdirigenten
 - h. dessen Stellvertreter
 - i. dem Kreisfachleiter für das Spielmannswesen
 - j. dessen Stellvertreter
 - k. dem Kreisfachleiter für das Fanfarenwesen
 - l. dem Kreisjugendleiter (Abteilung Blasmusik)
 - m. dem Kreisjugendleiter (Abteilung Spielmannswesen)
- (2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Kreismusikrat wird auf den alljährlichen Fachtagungen getrennt nach Blasmusik, Spielmanns- und Fanfarenwesen von den Dirigenten/ Stabführern bzw. Ausbildern und von den Jugendleitern der Mitgliedsvereine für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzendem nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Jahreshauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband nach außen und sind allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verband befugt.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Geschäftsführer. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (2) Alle in der Verwaltung des Verbandes tätige Mitglieder erhalten ihre Aufwendungen vergütet.
- (3) Der Kreisgeschäftsführer arbeitet auf Weisung und im Einvernehmen mit dem Kreisverbandsvorsitzenden.

§ 15 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kreisrechner. Er ist berechtigt,
 - a. Zahlungen für den Verband anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b. Zahlungen für den Verband zu leisten
 - c. Alle Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der Kreisrechner fertigt am Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben einen Prüfungsbericht abzugeben. Sie haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Finanzierung

Die satzungsgemäßen Aufgaben des Kreisverbandes werden finanziert:

- (1) durch Beiträge der Mitgliedsvereine,
- (2) durch Spenden
- (3) durch öffentliche Zuwendungen.

§ 17 Die Deutsche Bläserjugend

- (1) Die Deutsche Bläserjugend ist Mitglied der Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Bundesvereinigung. Sie umfasst die Jugendgruppen und Jugendvereinigungen auch im Bereich des Kreisverbandes.
- (2) Zweck und Aufgabe sowie die Organisation ist in der Jugendordnung festgelegt, von der Vollversammlung der Bundesvereinigung bestätigt und zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.
- (3) Die Jugendordnung sichert der Deutschen Bläserjugend im Kreisverband Selbständigkeit in ihrer Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu, jedoch nur im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke.
- (4) Über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Deutschen Bläserjugend beschließen die Organe der Deutschen Bläserjugend innerhalb des Kreisverbandes. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Kreisverbandes.

§ 18 Mitteilungen und Veröffentlichungen

In der Zeitschrift –amtliches Organ- der Bundesvereinigung bzw. des Landesverbandes und in der lokalen Presse des Kreisverbandes sollen alle den Kreisverband betreffenden Mitteilungen abgedruckt werden.

§ 19 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitgliedsverein bis jeweils zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

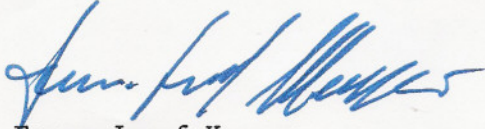
§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Aufteilung des Vermögens ist in § 4 Abs. (3) geregelt.

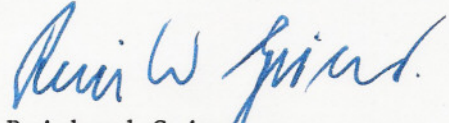
Vorstehende Satzung wurde am 14.01.1989 mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Jahreshauptversammlung angenommen.

Die Satzung vom 21.03.1975 sowie 11.01.1986 des Kreisverbandes Soest, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lippstadt (Nr. VR 457), werden hiermit außer Kraft gesetzt.

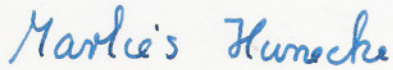
Möhnesee- Völlinghausen, den 14.01.1989



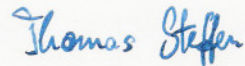
Franz-Josef Kemper
Kreisverbandsvorsitzender



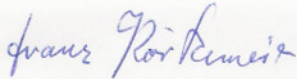
Reinhard Gries
stellv. Kreisverbandsvorsitzender



Marlies Hunecke
Kreisgeschäftsführerin



Thomas Steffen
Kreisrechner



Franz Körkemeier
Kreisdirigent



Robert Bömelburg
Kreisfachleiter für das
Spielmannswesen



Peter Wieneke
Kreisjugendleiter für
das Spielmannswesen



Franz Pieper
Beisitzer



Volksmusikerbund NRW

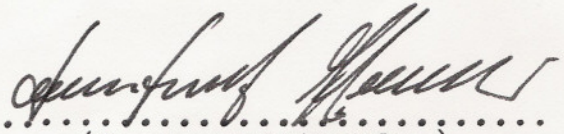
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

Kreisverband Soest e.V.

Die Wahlordnung =====

- a) Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus 3 Delegierten, zu wählen. Einer der drei wird zum Wahlleiter ernannt.
- b) Wahlausschußmitglieder dürfen nicht für die Wahl eines Amtes kandidieren.
- c) Der Wahlleiter fragt die Vorgeschlagenen, ob sie sich zur Wahl stellen.
- d) Kommt nur ein Vorschlag, so wird in der Regel durch Handzeichen gewählt. Kommen mehrere Vorschläge, so wird in der Reihenfolge der Vorschläge gewählt.
- e) Wiederwahl ist zulässig.
- f) Bei Abstimmung durch Handzeichen, ist die Delegiertenkarte zu zeigen.
- g) Wird Antrag auf geheime Wahl gestellt, so wird über diesen Antrag abgestimmt. 25 % der anwesenden stimmberechtigten Delegierten müssen für diesen Antrag stimmen, um eine Geheimabstimmung durchzuführen.
- h) Der Wahlausschuß entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- i) Die Gewählten sind zu befragen, ob sie ihr Amt annehmen.
- j) Nach Durchführung der Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende den Vorsitz und leitet den weiteren Verlauf der Versammlung.

Allagen, den 21. März 1975


.....
(Kreisvorsitzender)

Ablichtung vom 15.01.2004

Amtsgericht

L i p p s t a d t

*

Vereinsregister

VR Nr. 457

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die in dieser Ablichtung unterstrichenen Eintragungen gegenstandslos sind, soweit sich nicht aus dem sonstigen Inhalt des Handelsregisters etwas anderes ergibt.